

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalbkreis
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen

Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361)
Landkreis Tübingen

Vorläufige Besitzeinweisung
vom 10.09.2024

1. Das Landratsamt Tübingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361)** die vorläufige Besitzeinweisung an.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

1.1 Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der
25.10.2024

festgesetzt. Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

1.2 Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

2. Hinweise

2.1 Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Diese sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang an folgenden Orten während der dort üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

- Rathaus Rottenburg, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar
- Verwaltungsstelle Rottenburg-Baisingen, Kaiserstr. 8, 72108 Rottenburg a. N.
- Rathaus Mötzingen, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen
- Rathaus Nagold, Baudezernat, Burgstraße 10, 72202 Nagold

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Hierzu werden Beauftragte des Landratsamts Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde am Montag, 30. September 2024 und am Dienstag, 01. Oktober 2024 im Sportheim Rottenburg-Baisingen, Galgenweg 31 (barrierefreier Zugang) sowie am Mittwoch, 02. Oktober 2024 im Feuerwehrhaus Rottenburg-Baisingen, Kaiserstr. 3 (steile Treppe; Parken im Schlosshof) jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann diese Anordnung mit Überleitungsbestimmungen und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.LGL-bw.de/2714) eingesehen werden.

2.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landratsamt Tübingen -untere Flurbereinigungsbehörde- (Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt Tübingen -untere Flurbereinigungsbehörde- über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

3. Begründung

3.1 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

3.2 Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden. Durch den Bau der L 1361 sowie von Wegen und Wassergräben sind viele der eingebrachten Grundstücke unwirtschaftlich durchschnitten und andere ganz oder teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Sitz: Tübingen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Tübingen)

gez. Schnelle

D.S.

www.kreis-tuebingen.de